

# Bedingungen für F&E Aufträge der Technischen Universität Clausthal (TUC)

## 1. Zahlungsbedingungen, Reiseaufwendungen

- 1.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind in € unter Angabe der Rechnungsnummer und der Kostenstelle auf das Konto der Technischen Universität Clausthal bei der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, IBAN: DE71 2595 0130 0000 0221 11, BIC: NOLADE21HIK zu leisten.
- 1.2 Hat der Auftraggeber im Vertrag die separate Vergütung von Reiseaufwendungen übernommen, gelten hierfür die allgemeinen Reisekosten-Richtlinien der Technischen Universität Clausthal.
- 1.3 Die Zahlungen sind fällig zu den definierten Zahlungsterminen bzw. spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung berechnet TUC ab Verzugseintritt (§ 286 BGB) Verzugszinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 247, 288 BGB.

## 2. Gewährleistung und Haftung

- 2.1 TUC führt die vereinbarten Forschungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durch. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsauftrages wirtschaftlich verwertbar und frei von Rechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt TUC diese unverzüglich dem Auftraggeber mit.
- 2.2 TUC haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Verwendung ihrer Arbeitsergebnisse entstehen; es sei denn, dies ist im Angebot ausdrücklich definiert.
- 2.3 Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gegenüber Ansprüchen auf Vertragsverletzung oder Delikt ist – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden; der Höhe nach ist die Haftung im Falle grober Fahrlässigkeit begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen.
- 2.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse der Abs. 2 bis 4 gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 3. Erfindungen

- 3.1 Auf Wunsch des Auftraggebers wird die TUC Erfindungen, die ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der vereinbarten Forschungsarbeiten allein getätigt haben (alleinige Erfindungen), in ihrem Namen zum Schutzrecht anmelden, sofern der Auftraggeber gegenüber der TUC innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der vertraulichen Erfindungsmeldung diesen Wunsch schriftlich erklärt hat. In diesem Falle trägt der Auftraggeber die Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung des Schutzrechts. Erklärt sich der Auftraggeber hingegen nicht oder negativ in der vorgegebenen Frist, so kann die TUC frei über die Erfindung verfügen. Ein Vorbenutzungsrecht wird durch die Kenntnisnahme nicht begründet.
- 3.2 TUC räumt dem Auftraggeber eine zeitlich auf sechs Monate begrenzte kostenlose Option ein auf Abschluss eines Vertrages über eine exklusive Lizenz zur Nutzung der bei den vereinbarten Forschungsarbeiten entstandenen alleinigen Schutzrechte gegen angemessenes Entgelt. Die Nutzungsrechte werden in einem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.

## 4. Informationspflichten, Vertraulichkeit

- 4.1 Der Auftraggeber stellt TUC die für die Erbringung seiner Leistungen notwendigen Unterlagen, Informationen und Materialien zur Verfügung.
- 4.2 Ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete Informationen sind für den Zeitraum des Vertrages und weitere drei Jahre nach Beendigung vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des betroffenen Vertragspartners allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder bei dem betroffenen Vertragspartner bereits vorhanden sind oder unabhängig erarbeitet wurden.

## 5. Veröffentlichungen

- 5.1 Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Pflicht der TUC zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen gem. § 25 HRG. Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Nr. 4.2 bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Gemäß der Leitlinie zur Transparenz in der Forschung des Landes Niedersachsen ist die TUC ferner verpflichtet, Projektdaten (Auftraggeber, Projekttitel, Laufzeit und Auftragssumme) zu veröffentlichen. Widerspricht der Auftraggeber dem innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages schriftlich, müssen nur abstrakte Angaben zu dem Auftraggeber und dem Projekttitel gemacht werden.

## 6. Kündigung, vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 6.1 Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.2 Die TUC wird die bis dahin vorliegenden Unterlagen dem Auftraggeber zusenden. Der Auftraggeber erstattet der TUC diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung vereinbarten Forschungsarbeiten und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, die TUC unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung zu erstattenden Aufwendungen dürfen die bei der Durchführung des Vorhabens insgesamt veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

## 7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen der TUC ist Clausthal-Zellerfeld.